



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

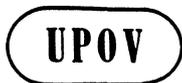
Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



C/27/13

951

ORIGINAL : français

DATUM : 18. Oktober 1993

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

### Siebenundzwanzigste ordentliche Tagung

Genève, 29. Oktober 1993

#### BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ORGANISATIONEN UEBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG, DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Nach dem anlässlich der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Verfahren wird empfohlen, dass die Berichte der Vertreter der Staaten (Verbands- und Beobachterstaaten) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik in bezug auf den Sortenschutz und verwandte Fragen vor der Tagung schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat wirksamer seine Aufgaben erfüllen kann.

2. Das Verbandsbüro hat in den Einladungsschreiben zu dieser Tagung um schriftliche Berichte gebeten; dabei wurde auch eine Musteraufteilung vorgeschlagen. Die Anlagen I bis XII enthalten die Berichte der folgenden Staaten (in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten in französisch): Deutschland, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Japan, Neuseeland, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden. Der Bericht des Internationalen Rates für pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) ist in Anlage XIII wiedergegeben.

3. Falls zutreffend, ist die Numerierung der Absätze nach Massgabe der Musterverteilung beibehalten worden; sie entspricht also nicht immer der natürlichen Reihenfolge.

[13 Anlagen folgen]

**DEUTSCHLAND**

Durch ein erstes Gesetz zur Aenderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 wurde auch eine zweite Aenderung des Sortenschutzgesetzes vorgenommen. Durch diese Aenderung sind die Höchstsätze für die Gebühren entfallen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Gebührensätze allein auf dem Verordnungswege festzusetzen.

Ein erster Vorschlag für den Entwurf eines neuen Sortenschutzgesetzes auf der Grundlage der Akte von 1991 des Uebereinkommens wurde mit den interessierten Kreisen erörtert. Die Arbeiten hieran werden fortgesetzt werden.

Neue zweiseitige Vereinbarungen über technische Zusammenarbeit wurden mit Finnland und Israel geschlossen. In Vereinbarungen mit anderen Ländern wurde die Anzahl der betroffenen Arten erweitert.

Während des Berichtszeitraums wurden 1 125 Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten gestellt und 779 Sortenschutzrechte bewilligt.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

## OESTERREICH

## SORTENSCHUTZ

1. Das österreichische Sortenschutzgesetz BGBl. Nr. 108/1993 ist mit 1. März 1993 in Kraft getreten und entspricht der Akte von 1978 des Uebereinkommens. Vor einem Beitritt Oesterreichs zur UPOV ist das Uebereinkommen in der Fassung der Akte von 1978 von der österreichischen Bundesregierung und dem Parlament zu genehmigen; die hierfür erforderlichen Vorbereitungen wurden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten insbesondere im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weitestgehend abgeschlossen.

1.1 Ebenfalls mit 1. März 1993 trat die Verordnung BGBl. Nr. 143/1993 in Kraft, welche die Anmelde- und Prüfgebühren festlegte.

Anmeldegebühr	ö.S 2 000.-
Jährliche Prüfgebühren bei Getreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnerraps und Sonnenblume	ö.S 3 500.-
Jährliche Prüfgebühren bei forstlichen Arten	ö.S 500.-
Jährliche Prüfgebühren bei allen anderen Pflanzenarten	ö.S 2 500.-
Einmalige Gebühr für die Uebernahme inländischer (Sortenzulassung) oder ausländischer Prüfungen	ö.S 2 000.-

Die Jahresgebühren wurden im Sortenschutzgesetz selbst festgelegt. Weiter wurden mit der Verordnung BGBl. Nr. 144/1993 die Getreidearten als "verwandte Arten" bestimmt.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Akte von 1991 des Uebereinkommens wurde noch nicht in Angriff genommen.

1.3 Seitens der österreichischen Wirtschaftskreise wird eine Erstreckung des Schutzes auf mehrere Arten von Körnerleguminosen, Oelfrüchten, Obst und Zierpflanzen gewünscht. Da für die meisten dieser Arten in Oesterreich keine Prüfungsmöglichkeiten eingerichtet werden können, kann die Artenliste erst nach Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit Verbandsstaaten über die Zusammenarbeit bei der Prüfung erweitert werden.

3. Mit der Durchführung des Sortenschutzgesetzes wurde die Bundesanstalt für Pflanzenbau als Sortenschutzamt beauftragt.

Trotz personeller Engpässe wurde mit 1. Mai 1993 das Sortenschutzregister errichtet, welches derzeit 172 Schutztitel enthält. Es handelt sich um Sorten von 29 Pflanzenarten, deren Eintragung kraft Uebergangsregelungen aus dem "Zuchtbuch für Kulturpflanzen" übernommen wurde; für die genannten Sorten hat bis 30. April 1993 ein Züchterrecht nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 109/1993, bestanden. Der botanische Umfang des Sortenschutzregisters geht somit über die Artenliste des Sortenschutzgesetzes hinaus.

In Anlehnung an die in deutschsprachigen Verbandsstaaten gebräuchlichen Formulare wurden Formblätter zur Anmeldung von Sorten und Sortenbezeichnungen sowie technische Fragebögen aufgelegt.

Das nach dem Sortenschutzgesetz vierteljährlich herauszugebende "Sortenblatt" wird im letzten Quartal dieses Jahres erstmals erscheinen.

4. Eine DUS-Prüfung ist in Oesterreich für die in der Artenliste des Sortenschutzgesetzes enthaltenen Arten vorgesehen, weiter für *Vicia faba* und *Sambucus nigra* im Zuge der Erweiterung der Artenliste.

5. Gespräche über Fragen des Sortenschutzes und der DUS-Prüfung wurden mit Fachleuten aus Slowenien und Ungarn (Institut für landwirtschaftliche Qualifizierung) geführt.

Oesterreich nahm gemeinsam mit mehreren Verbandsstaaten und Rumänien an einem Ringversuch zur Abstimmung der Methodik der DUS-Prüfung und an einer Besprechung hierzu in Ungarn teil.

In Oesterreich fand am 8. März 1993 eine gut besuchte Informationsveranstaltung über Sortenschutz für österreichische Pflanzenzüchter und Vertreter der Saatgutwirtschaft statt.

#### **ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN**

Die Arbeiten für eine Neufassung des Saatgutgesetzes wurden eingeleitet; dieses wird auch die Bestimmungen zur Sortenliste (Sortenzulassung) und zur Saatgutertifizierung enthalten. Derzeit besteht die Sortenliste aus zwei Teilen, dem Zuchtbuch für Kulturpflanzen gemäss Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 109/1993, und dem Sortenverzeichnis gemäss Saatgutgesetz, BGBl. Nr. 236/1937 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 195/1964.

Der Entwurf eines Gentechnikgesetzes wurde der allgemeinen Begutachtung zugeleitet, und das parlamentarische Verfahren soll in nächster Zeit eingeleitet werden. Der Entwurf enthält auch Bestimmungen zur absichtlichen Freisetzung und zum Inverkehrbringen genetisch veränderter Pflanzen und Pflanzensorten.

[Anlage III folgt]

## ANLAGE III

**BELGIEN****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****1.1. Aenderung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften - Anpassung an die Akte von 1991 des Uebereinkommens**

Ende 1991 und während der ersten Monate von 1992 wurde aktiv die Ausarbeitung des neuen Sortenschutzgesetzes verfolgt. Die Vervollständigung des ersten amtlichen Entwurfs ist nur noch in Erwartung der Verabschiedung der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft über Sortenschutz vertagt.

**1.2. Finanzierung**

Die vollständige Neugestaltung des Finanzierungsverfahrens für den Sortenschutz sowie verwandte Gebiete (Pflanzenschutz, Sortenlisten und Saatgutkontrolle und -zertifizierung) ist auf dem Wege zur Vollendung. Das Gesetz vom 17. März 1993 über die Einsetzung eines Haushaltsfonds für die Erzeugung und den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wurde am 28. Mai 1993 im "Moniteur belge" veröffentlicht. Die Ausführungsverordnungen werden wahrscheinlich - nach Begutachtung durch den Conseil d'Etat - noch in diesem Jahr unterzeichnet und veröffentlicht werden. Danach wird es Aufgabe eines im Rahmen des Haushaltsfonds eingesetzten Rates sein, die Sortenschutzgebühren festzusetzen.

**1.3 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Nach der Erstreckung des Sortenschutzes auf etwa 120 Taxa durch Königlichen Erlass vom 12. März 1991, das darauf am 22. Juni in Kraft getreten ist, wurde dem König ein neuer Erlass zur Unterzeichnung vorgelegt. Dieser bezieht sich auf 16 Taxa.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Seit der im Juni 1991 erfolgten Erstreckung des Sortenschutzes wurden alle zweiseitigen Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem Ausland überprüft. Eine neue Vereinbarung wurde am 11. Dezember 1992 mit Deutschland geschlossen und ist seit 1. Januar 1993 wirksam. Ferner erwarten noch zwei weitere Vereinbarungen mit Dänemark bzw. Frankreich die abschliessende Bestätigung.

**3. - 4. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik****Tätigkeiten - Lage am 31. August 1993**

Seit Inkrafttreten des Schutzsystems für Pflanzenzüchtungen bis zum 31. August 1993 wurden 1 652 Anmeldungen hinterlegt und 918 Zertifikate ausgestellt, von denen 420 noch in Kraft sind. 1992 wurden 77 Schutztitel ausgestellt.

Nur für 59 Gattungen und Arten der insgesamt 290 schutzfähigen Taxa wurden Zertifikate ausgestellt.

Die Lage hat sich auf dem Gebiet des Sortenschutzes stabilisiert.

Seit der 1985 erfolgten Erweiterung der Liste der schutzfähigen Arten war eine gewisse Begeisterung für den Schutz von Zierpflanzensorten festzustellen. Die Veröffentlichung der weitergehenden Liste von 1991 hat diese Begeisterung noch verstärkt. Die Zierpflanzensorten stellen über 53 % der zur Zeit insgesamt geschützten Sorten dar (Rosensorten 24,5 %).

[Anlage IV folgt]

## ANLAGE IV

## DAENEMARK

**SORTENSCHUTZ****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****1.1. Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Im Jahre 1993 wurde das Sortenschutzgesetz auf 32 Arten erstreckt; deren Liste wurde in "Plant Variety Protection" Nr. 71 (Juli 1993) veröffentlicht.

Eine weitere Erstreckung des Schutzes auf *Ixora* L. und *Leptospermum* J.R. et G. Forst. wird noch vor Ende Oktober erfolgen.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Neue zweiseitige Vereinbarungen mit Belgien, Israel und Spanien sollten 1993 in Kraft treten. Eine endgültige Entscheidung konnte jedoch nicht getroffen werden, da das Verzeichnis der von der jeweiligen Vereinbarung betroffenen Arten von einer möglichen Neugestaltung bestimmter anderer Vereinbarungen abhängt.

Zur Vorbereitung dieser Neugestaltung haben sich die Behörden mit denjenigen aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und dem Vereinigten Königreich getroffen.

**3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

1992 wurden 324 Anträge zum Sortenschutz gestellt:

landwirtschaftliche Arten	108
Obstpflanzen	8
Gemüsearten	2
Zierpflanzen	206

1992 betrug die Zahl der erteilten Schutztitel 197:

landwirtschaftliche Arten	84
Obstpflanzen	6
Gemüsearten	2
Zierpflanzen	105

Vom 1. Januar 1993 bis zum 14. September 1993 wurden 224 Anmeldungen hinterlegt und 203 Schutztitel erteilt.

**ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN****Zusammenarbeit mit Estland**

Das Pflanzendepartement empfing mehrere Gäste aus Estland und gab ihnen Auskünfte über das Saatgutgesetz, einschliesslich des Sortenschutzgesetzes.

Ein Projekt über das Saatgutgesetz und den Saatguthandel wurde erstellt. Seine Zielsetzung ist, das estländische System für die Sortenprüfung und die Saatgutkontrolle und -zertifizierung an die internationalen Massstäbe anzupassen sowie das Saatgutwesen in diesem Land zu entwickeln. Es wird hauptsächlich aus dem dänischen Fonds für Projekte finanziert.

#### Prüfung von landwirtschaftlichen Arten zum Zwecke der Sortenlisten

Vorschläge zur Verbesserung der Prüfung des landeskulturellen Wertes der Sorten landwirtschaftlicher Arten wurden Ende 1992 formuliert. Es wurde unter anderem eine engere Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Amt, den landwirtschaftlichen Beratungsdiensten und den Züchtern empfohlen. Die Vorschläge mussten aufgrund der Änderungen in den Erfordernissen bezüglich der Selbstfinanzierung der Sortenprüfung revidiert werden; die diesbezüglichen Arbeiten sind im Gange. Änderungen in der Wertprüfung sind für den Herbst 1994 zu erwarten.

[Anlage V folgt]

C/27/13

ANLAGE V

FINNLAND

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Eine Vereinbarung in bezug auf Rosa L. (Rose) wurde mit Deutschland abgeschlossen.

**3. - 4. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung und der Technik (am 31. August 1993)**

Seit dem Inkrafttreten des Sortenschutzsystems am 15. Oktober 1992 wurden 23 Anträge hinterlegt; es wurde noch kein Züchterrecht erteilt.

[Anlage VI folgt]

## ANLAGE VI

## IRLAND

**1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

1.1 Die Arbeiten zur Aenderung des Gesetzes von 1980 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) und zu seiner Anpassung an die Akte von 1991 des Uebereinkommens schreiten voran. Jedoch, wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, werden die Ergebnisse der Erörterungen in Brüssel (über die Verordnung über ein gemeinschaftliches Züchterrecht) abgewartet, bevor das geänderte Gesetz dem Parlament vorgelegt wird.

Die Gebühren wurden 1993 nicht erhöht. Auf dem Gebiet des Sortenschutzes stellt die Verminderung der jährlichen Anzahl von Anträgen das wichtigste Problem dar.

1.3 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten.

Durch Verordnung SI Nr. 369 von 1992 über Pflanzensorten (Eigentumsrechte) (Aenderung) wurde der Schutz mit Wirkung vom 4. Dezember 1992 auf folgendes erweitert: *Acer platanoides* L., *Dendranthema*, x *Cupressocyparis leylandii*, *Helianthus annuus* L., *Helipterum anthemoides*, *Houttuynia cordata* Thunb., *Osteospermum* L. und *Zea mays* L. Die Verordnung Nr. 78 von 1993, die die Schutzdauer für Kartoffel auf 25 Jahre erstreckt, ist am 11. März 1993 in Kraft getreten.

Eine Verordnung zur Erstreckung des Schutzes auf sechs weitere Gattungen und Arten ist in Vorbereitung.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Eine zweiseitige Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich wird fertiggestellt und demnächst geschlossen.

[Anlage VII folgt]

**JAPAN****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

1.1 Die Anpassung der Gesetzgebung an die Akte von 1991 des Uebereinkommens ist im Gange.

1.2 Eine Aenderung der Ausführungsverordnung zur Erstreckung des Schutzes auf 30 weitere Gattungen und Arten sollte 1993 erfolgen.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Gespräche wurden mit den Botschaften Deutschlands und der Niederlande in Japan zwecks Schliessung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung geführt. Kontakte wurden zu demselben Zweck mit dem Vereinigten Königreich aufgenommen.

**3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

Eine neue Verwaltungsabteilung wurde im Nationalen Saat- und Pflanzgutzentrum eingeräumt, und ihr Leiter wurde im April 1993 ernannt.

Es ist vorgesehen, den gegenwärtigen Stab von neun Prüfern im Finanzjahr 1994 durch einen weiteren (mit Zierpflanzen beauftragten) Prüfer zu ergänzen.

**5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Die japanische Regierung leistete einen Beitrag zu dem Regionalseminar über die Natur und die Daseinsberechtigung des Sortenschutzes im Sinne des UPOV-Uebereinkommens, das vom 15. bis 17. September 1993 in Beijing (China) stattfand.

[Anlage VIII folgt]

## ANLAGE VIII

**NEUSEELAND****Gesetzgebung**

Die Gesetzgebung wurde im Berichtsjahr nicht abgeändert. Fortschritte in der Anpassung des Sortenschutzgesetzes von 1987 an die Akte von 1991 des Ueber-einkommens werden nur dann erfolgen, wenn die Regierung entschieden hat, den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des genannten Gesetzes auf das gesetz-geberische Programm aufzunehmen.

**Verwaltung**

Wie von der Regierung verlangt, wird jetzt das Sortenschutzsystem auf der Grundlage der Deckung der Betriebskosten durch die Gebühren verwaltet. Es darf mit Zufriedenheit festgestellt werden, dass dies ohne Erhöhung der Gebühren seit April 1991 erzielt wurde.

**Förderung des Sortenschutzes**

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel verteilte im Jahre 1993 für das Sortenschutzamt Informationsmaterial über Sortenschutz im südpazifischen Raum. Dabei wurde etwas Zurückhaltung ausgeübt. Das Material, das auch Auskünfte über die UPOV enthielt, wurde den Regierungen von 13 unab-hängigen Inselstaaten sowie zwei regionalen zwischenstaatlichen Organisationen (dem Südpazifischen Forum und der Südpazifischen Kommission) zugeleitet.

[Anlage IX folgt]

**NIEDERLANDE****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****Anpassung der Gesetzgebung an die Akte von 1991 des Uebereinkommens**

Im Vorjahr wurde berichtet, dass der Minister für Landwirtschaft, Naturwirtschaft und Fischerei ursprünglich geplant hatte, das Saat- und Pflanzgutgesetz erst nach Annahme der EG-Verordnung über das Züchterrecht an die Akte von 1991 anzupassen; sollte sich jedoch die Verabschiedung der Verordnung verzögern, könnte der Minister entscheiden, die Inkraftsetzung der Akte von 1991 in die Wege zu leiten, ohne diese Verabschiedung abzuwarten. Diese Entscheidung wurde im Mai 1993 getroffen, als der Minister einen Gesetzentwurf zur Aenderung des Saat- und Pflanzgutgesetzes einer Reihe von Verbänden auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des geistigen Eigentums zuleitete. Die Bemerkungen dieser Verbände führten zu einigen unwesentlichen Aenderungen; der Entwurf wird so bald als möglich dem Ministerrat vorgelegt werden. Wahrscheinlich wird er 1994 im Parlament eingebracht werden.

**Andere Aenderungen**

Die Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Züchterrechts wurden am 1. März 1993 erheblich erhöht; die neuen Gebührensätze wurden in "Plant Variety Protection" Nr. 71 (Juli 1993) veröffentlicht.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Es wurde keine neue Vereinbarung abgeschlossen; ferner wurde keine bestehende Vereinbarung abgeändert.

**3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

Es ist der Wunsch des Ministers für Landwirtschaft, Naturwirtschaft und Fischerei, das System für den Sortenschutz und die Sortenzulassung zu vereinfachen und ihm eine grössere Wirksamkeit zu verleihen. In Zukunft sollen diese Gebiete strikt aufgeteilt werden. Das Ministerium hat sich bereits für ein Modell mit zwei Räten, aber einem gemeinsamen Sekretariat, ausgesprochen. Teilweise aufgrund der Frage, welche Rolle das Sekretariat des Sortenschutzrates spielen soll, wird gegenwärtig die Wirksamkeit der administrativen Struktur und Verfahren geprüft.

**4. Lage auf dem Gebiet der Technik**

Es wird versucht, die Prüfung in den Niederlanden - insbesondere bei Gemüse - dadurch zu rationalisieren, dass die Ergebnisse der Prüfungen des NAKG (Allgemeiner Prüfungsdienst für Gemüse) zum Zwecke der Zulassung der neuen Sorten zum Handel (B-Liste) in grösserem Umfang herangezogen werden. Seit Anfang 1993 werden die Ergebnisse der Prüfungen zum Zwecke der B-Liste in die Prüfung zum Zwecke des Sortenschutzes aufgenommen, wenn eine Sorte Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes sowie auf Eintragung in die B-Liste ist. Die Prüfung zum Zwecke des Sortenschutzes kann somit um ein Jahr verkürzt werden; dies führt zur Einsparung eines Jahres sowie, da nur noch ein weiteres Prüfungsjahr erforderlich ist, zur Halbierung der Prüfungskosten.

Diese neue Ausgestaltung der Prüfung dürfte der Anforderung einer grösseren Rationalisierung und Kostenreduzierung der Prüfung bei Gemüse entsprechen, ohne dass die Unabhängigkeit und die Qualität der Prüfung beeinträchtigt wird.

[Anlage X folgt]

## ANLAGE X

## POLEN

**SORTENSCHUTZ****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****1.1 Aenderung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften**

Ein neues Gesetz für das Saatgutwesen ist in Vorbereitung. Dessen Teil über den Sortenschutz wird die Bestimmungen der Akte von 1991 des Uebereinkommens berücksichtigen. Dieser Teil wurde ins Englische übersetzt und dem Verbandsbüro zur Stellungnahme zugeleitet. Das Gesetz wird voraussichtlich 1994 dem Parlament vorgelegt werden.

Die Gebührensätze auf dem Gebiet des Sortenschutzes werden halbjährlich revidiert. Sie gründen auf dem Preis des Roggens zum Zwecke der Pachtverträge. Die gegenwärtig gültigen Sätze wurden dem Verbandsbüro zugeleitet.

**1.3 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Einige Aenderungen wurden in der Liste der in Polen geschützten Taxa durch Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft vom 6. November 1992 (Gesetzblatt der Polnischen Republik Nr. 83, Spalte Nr. 424) vorgenommen. Ein neuer Taxon wurde in die Liste aufgenommen: Agaricus - Champignon. Ferner wurden Prunus mahaleb L., P. cerasifera var. divaricata Led. und P. insititia L. gestrichen und Prunus L. aufgenommen. Im Rahmen dieses Taxon können neue Unterlagssorten für Obstbäume geschützt werden.

Die Artenliste soll demnächst, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, leicht erweitert werden.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Bisweilen hat Polen noch keine zweiseitige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen DUS-Prüfungen geschlossen.

Deutschland, Oesterreich, Polen, die Slowakei, die Tschechische Republik und Ungarn beschlossen 1991 aufgrund einer mehrseitigen Vereinbarung, Ringversuche durchzuführen. Rumänien schloss sich 1993 diesen Staaten an. Zweck der Versuche ist es, den Umfang der Unterschiede in der Bewertung der jeweiligen Sortenmerkmale zwischen den verschiedenen Prüfungsstaaten festzustellen. Die Prüfung wird in jedem Land auf der Grundlage derselben Methodik nach Massgabe der Prüfungsrichtlinien der UPOV durchgeführt. Bis heute wurden sechs Sorten (jeweils zwei von Winterweizen, Sommergerste und Erbsen) aus jedem Land in jedem Land geprüft. In Zukunft soll nur jeweils eine Sorte aus jedem Staat geprüft werden. Ab 1993 wird auch eine Elektrophorese der Proteine bei Getreidesorten erfolgen. Deren Ergebnisse werden in der Tschechischen Republik zusammengestellt werden.

**4. Lage auf dem Gebiet der Technik**

Das Computerprogramm für allgemeine Statistiken GENSTAT wurde gekauft und eingeführt.

## 5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

i) Ausbildungsprogramm für Sachkundige der Sortenprüfung aus den neuen Republiken.

Das Programm bestand insbesondere aus folgendem:

- DUS-Prüfung: theoretische Grundlagen und praktische Verfahren;
- Rechtliche Grundlagen und technische Verfahren für die Schutzerteilung.

Zwei Kurse fanden im COBORU-Zentrum statt:

- vom 21. September bis 3. Oktober 1992 für zwölf Teilnehmer aus Belarus und Litauen,
- vom 16. bis 28. November 1992 für zwölf Teilnehmer aus Estland, Lettland und der Ukraine.

ii) Eine praktische Ausbildung wurde vier Sachverständigen aus Belarus vom 26. Juni bis 3. Juli 1993 im COBORU-Zentrum erteilt. Die Teilnehmer wurden mit den praktischen Aspekten und mit dem Verfahren für die DUS-Prüfung in Polen vertraut gemacht.

Im gleichen Zeitraum hielt sich Herr N.S. Karako, Präsident der Staatskommission für Sortenprüfung von Belarus, im COBORU-Zentrum auf. Er wurde mit den Tätigkeiten von COBORU vertraut gemacht und konnte mehrere Aspekte einer zukünftigen Zusammenarbeit diskutieren.

iii) Professor E. Bilski, Direktor von COBORU, begab sich nach Belarus (vom 5. bis 8. Juli 1993) und in die Ukraine (vom 19. bis 22. Juli 1993). Er besprach Probleme in bezug auf die zukünftige Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der DUS-Prüfung.

iv) Zwei Sachverständige aus Rumänien werden für die Zeit vom 7. bis 11. September 1993 zu einem Arbeitsbesuch erwartet. Ihr Interesse liegt in der Elektrophorese und den statistischen Methoden.

v) Ferner werden im COBORU-Zentrum zwei Besuche in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober 1993 erwartet: von Dr. N. Pirvu, Leiter der Staatskommission für Sortenprüfung in Rumänien, und von Herrn V.V. Volkodav, Leiter der Staatskommission für Sortenprüfung und -schutz in der Ukraine.

## **ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN**

Seit 1993 erscheinen das polnische Sortenschutzblatt und das Sortenregister viermal jährlich (bis 1993 war die Veröffentlichung halbjährlich).

COBORU veröffentlicht jedes Jahr vier Sortenverzeichnisse für landwirtschaftliche Arten, Gemüsearten, Zier- bzw. Obstpflanzen. Diese Listen sind amtliche Dokumente, die Auskünfte über die Sorten erteilen, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes oder Eintragung in das Sortenregister sind und in die Prüfung aufgenommen wurden, sowie über die Sorten, die geschützt oder im Register eingetragen sind. Jeweils zwei Exemplare des Sortenschutzblattes und der Listen werden den UPOV-Verbandsstaaten zugesandt.

[Anlage XI folgt]

## ANLAGE XI

## PORTUGAL

**1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

Das gegenwärtige Sortenschutzgesetz wurde im Juni 1990 verabschiedet. Kleinere Aenderungen werden gegenwärtig in Erwägung gezogen, und zwar in bezug auf den vorläufigen Schutz, um es an die von der Akte von 1991 des Uebereinkommens vorgeschlagenen Leitlinien anzupassen.

Eine Aenderung der von CENARVE eingezogenen Gebühren wird zwecks Anpassung an die Gebühren geprüft, die für ähnliche Dienstleistungen der gleichen Verwaltungsbehörde erhoben werden.

Anfang 1993 wurde die Zahl der in Portugal geschützten Arten von 34 auf 43 erhöht.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Obwohl sie noch nicht formalisiert wurde, wird die Zusammenarbeit mit den Behörden Spaniens bei Erdbeere fortgeführt.

**3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

Im ersten Halbjahr 1993 wurden einige strukturelle Aenderungen in CENARVE als Folge ähnlicher Aenderungen im Landwirtschaftsministerium vorgenommen. CENARVE ist jetzt eine Abteilung des CNPPA; letzter ist unter anderem mit der Ausarbeitung und Führung der nationalen Sortenliste beauftragt.

Seit der letzten Tagung des Rates sind 14 Einträge eingegangen, sechs Schutztitel wurden erteilt und sechs Anträge wurden aufgrund eines Mangels an Innovation in der Sorte zurückgewiesen.

**5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes**

Ein technisches Mitglied von CENARVE begab sich auf die autonome Insel Madeira, um den dortigen Behörden den Sortenschutz zu erläutern. Die Besprechungen führten zur Erstellung eines Protokolls mit den landwirtschaftlichen Behörden der Insel über die Durchführung der DUS-Prüfung bei tropischen und subtropischen Arten, beginnend mit Annona.

Das Landwirtschaftsministerium hat sich bereits zustimmend zu einem Beitritt Portugals zur UPOV ausgesprochen; die Frage liegt jetzt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, das mit dem Verbandsbüro im Hinblick auf die offizielle Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft Kontakt aufnehmen wird.

[Anlage XII folgt]

## ANLAGE XII

**SCHWEDEN****SORTENSCHUTZ****1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung****1.1 Aenderung des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften**

Schweden hat seine Gesetzgebung noch nicht an die Akte von 1991 des Ueber-einkommens angepasst.

Zur Zeit wird ein Gesetz ausgearbeitet, um wirksamere Rechtsmittel zur Wahrung eines Rechtes des geistigen Eigentums, einschliesslich des Züchter-rechts, zu gewähren.

**1.3 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten**

Mit Gesetz SFS 1992:1960 wurde Schutz auf elf Gattungen von Zierpflanzen und Bäumen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 erstreckt. Desweiteren wurde der Schutz auf die Sorten erstreckt, die Hybriden zwischen den in der Liste aufgeföhrten Gattungen oder Arten darstellen.

Der Nationale Sortenrat hat vorgeschlagen, den Schutz auf neun weitere Gattungen und Arten zu erstrecken: *Crocoshnia* spp., *Daucus carota* L., *Ficus* spp., *Impatiens* spp., *Lactuca sativa* L., *Petunia* spp., *Scaevola* spp., *Tulipa* L. und *Verbena* spp.

**2. Zusammenarbeit bei der Prüfung**

Die Vereinbarung mit den Niederlanden wurde auf Möhre und Salat erweitert.

Eine Aenderung der Vereinbarungen mit Deutschland und Frankreich wird erwogen.

**ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN GEBIETEN**

Der Bericht einer Regierungskommission über Gentechnik wurde der Regierung ausgehändigt. Er enthält Vorschläge über Richtlinien und ein Gesetz auf dem Gebiet der Genetik, die sowohl Pflanzen als auch Tiere betreffen.

Eine weitere Regierungskommission hat ein neues Gesetzbuch über Umwelt (SOU 1993:27) vorgeschlagen, das Bestimmungen über die absichtliche Freisetzung genetisch modifizierter Pflanzen enthält.

[Anlage XIII folgt]

## ANLAGE XIII

## IBPGR

Der Internationale Rat für pflanzengenetische Ressourcen (IBPGR) ist eines der Zentren der Beratenden Gruppe für die internationale Landwirtschaftsforschung (CGIAR); er hat einen Beitrag zur Erstellung eines Arbeitspapiers der CGIAR für die Diskussion über geistiges Eigentum, Biosicherheit und pflanzengenetische Ressourcen geleistet. Dieses Dokument ist zur Stellungnahme weit verbreitet worden und wird gegenwärtig fertiggestellt.

Die Arbeitsgruppe der Zentren der CGIAR über pflanzengenetische Ressourcen empfahl folgende Elemente als Grundlage für die Politik der CGIAR über Rechte des geistigen Eigentums in bezug auf die in Treuhand befindlichen Germplasmassammlungen:

- Die in den Genbanken der CG-Zentren aufbewahrten genetischen Ressourcen sind in Treuhand zugunsten der Allgemeinheit.
- Die CG-Zentren stimmen dem Grundsatz einer uneingeschränkten Zugänglichkeit der in Treuhand befindlichen genetischen Ressourcen sowie der diesbezüglichen Informationen.
- Die CG-Zentren werden die in Treuhand befindlichen pflanzengenetischen Ressourcen durch keine Form des gewerblichen Eigentums schützen lassen.
- Die CG-Zentren lehnen die Anwendung des Patentrechts an die in Treuhand befindlichen genetischen Ressourcen (sowohl Genotypen als auch Gene) ab.
- Die in den Zentren in Treuhand aufbewahrten pflanzengenetischen Ressourcen werden unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass die Abnehmer keine Massnahme treffen, die ihre Zugänglichkeit für andere interessierte Parteien einschränken würde.

Mehrere Zentren der CGIAR, die in Nahrungsmittelarten spezialisiert sind und grosse Germplasmassammlungen besitzen, haben auf der Grundlage dieser Elemente ihre eigene Politik auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums ausgearbeitet.

Die Zentren der CGIAR und die FAO verhandeln derzeit über eine grundlegende Vereinbarung, um die internationalen Sammlungen unter die Schirmherrschaft der FAO im Rahmen des internationalen Netzes für ex situ Hauptsammlungen zu bringen. Nach dieser Vereinbarung wird das Zentrum, das Germplasma als Treuhänder zugunsten der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Entwicklungsländer, entsprechend der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen aufbewahren.

Der IBPGR hat ein Projekt eingeleitet, um die möglichen Konsequenzen der jüngsten Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes des gewerblichen Eigentums auf die pflanzengenetischen Ressourcen und die Pflanzenzüchtung zu studieren. Das Projekt bringt die unterschiedlichen Meinungen in einer Arbeitsgruppe zusammen, deren Aufgabe darin besteht, einen Konsensus herbeizuführen oder, falls dies sich als unmöglich erweist, die Unterschiede zu erklären und ausdiskutieren. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Teilnehmern aus Nord und Süd zusammen, die eine weite Palette von Ansichten, Interessen und Sachkunde vertreten. Sie besteht aus Rechtsexperten sowie Vertretern der nationalen Systeme für landwirtschaftliche Forschung, der CGIAR, der nichtamtlichen Organisationen, der VN-Organisationen und des privaten Sektors.

Die Sekretariate des IBPGR und der CGIAR haben eine Studie über die Benutzung von Verträgen zur Abgabe von Materialgütern im Rahmen des Austausches von Germplasma mit den beteiligten nationalen Forschungseinrichtungen und mit dem privaten Sektor in die Wege geleitet.

[Ende des Dokuments]